

Wort des Präsidenten

Liebe Mitglieder

Das wirtschaftliche und regulatorische Umfeld bleibt sowohl für Sie wie auch für den VQF als Selbstregulierungs- und Branchenorganisation anspruchsvoll.

Bei der Umsetzung der GAFI-Empfehlungen 2012 lichtet sich der Nebel und es scheint, das Parlament könne die bestehenden Differenzen in der Wintersession bereinigen. Die geänderten Bestimmungen können dann wohl frühestens am 1. April 2015 in Kraft treten. Ich hatte erfreulicherweise nochmals Gelegenheit, zusammen mit Vertretern von *economiesuisse* und der Schweizerischen Bankiervereinigung in der Rechtskommission des Nationalrats unsere Ansicht zu den umstrittenen Punkten zu äussern, und die Rechtskommission ist unseren Vorstellungen weitgehend gefolgt. So verzichtet die Kommission auf das Verbot von Barzahlungen über CHF 100'000. Gestützt auf einen im Grundsatz von uns mitgetragenen Antrag des Bundesrates beantragt sie, neue Sorgfaltspflichten für Händler einzuführen, wenn diese im Rahmen eines Handelsgeschäfts mehr als CHF 100'000 in bar entgegennehmen. Die Händler müssen die Vertragspartei und die wirtschaftlich berechtigte Person identifizieren und sind dokumentationspflichtig. Sie müssen

ferner Hintergründe und Zweck eines Geschäfts abklären, wenn es ungewöhnlich erscheint, es sei denn, seine Rechtmässigkeit sei erkennbar, oder Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuervergehen stammen oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen. Ferner werden auch die Händler meldepflichtig. Die Händler haben zudem eine Revisionsstelle mit der Prüfung der Einhaltung ihrer Sorgfaltspflichten zu beauftragen. Dieses sogenannte «Régime light» geht dem VQF in einigen Punkten zu weit: So muss nicht einmal der Finanzintermediär die wirtschaftlich berechtigte Person identifizieren, sondern diese lediglich feststellen. Auch ist schwer vorstellbar, wie ein Händler bei irgendwelchen «Anhaltspunkten» weitergehende Abklärungspflichten wahrnehmen soll. Wenig durchdacht erscheint uns auch die vorgesehene Beauftragung einer Revisionsstelle, da fast die Hälfte der Betroffenen gar nicht über eine solche verfügt und mit den Revisionsberichten mangels Unterstellung der Händler unter eine Selbstregulierungsorganisation gar nichts passiert. Allenfalls lässt sich im Plenum des Nationalrats noch ein echtes «Régime light»

einführen, zumal eine Minderheit der Kommission beantragt, für Barzahlungen von über CHF 100'000 gar keine besondere Regelung vorzusehen. Mit Bezug auf die Transparenzvorschriften für Inhaberaktien beantragt die Kommission im Einklang mit unserer Forderung, sich dem Ständerat anzuschliessen und auf die Festlegung von Schwellenwerten zu verzichten. Ferner beantragt die Kommission, die Mitglieder der Bundesversammlung nicht von der Kategorie der politisch exponierten Personen auszunehmen. Auch hinsichtlich der Definition des qualifizierten Steuervergehens schliesst sich die Kommission dem Ständerat an. Es dürfte also in Zukunft der qualifizierte Abgabebetrag als Vortat zur Geldwäscherei definiert werden, welcher vorliegt, wenn die hinterzogenen Steuern pro Steuerperiode mehr als CHF 300'000 betragen. Weitgehend unbestritten ist die Neuregelung des Meldewesens: Danach muss der Finanzintermediär bei der Meldung nicht mehr automatisch sperren und darf Kundenaufträge weiterhin ausführen, es sei denn, die ihm anvertrauten Vermögenswerte stünden mit einer Meldung nach Terroris-muslisten im Zusammenhang. Der Finanzintermediär muss die ihm anvertrauten Vermögenswerte nur noch sperren, wenn

Inhalt

Wort des Präsidenten	1/2
Country Manuals für Vermögensverwalter	3
Erinnerung SD	3
Revision GwG	4/5
Teilrevidiertes Kollektivanlagengesetz	6
Die Vernehmlassungsvorlagen zu FIDLEG und FINIG	7/8

ihm die Meldestelle mitteilt, dass sie die Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet hat, und muss dann die Vermögenssperre während fünf Tagen aufrechterhalten. Mit diesem neuen Konzept wird einerseits der Meldestelle mehr Zeit für die Analyse zur Verfügung stehen, andererseits werden die Finanzintermediäre von ihrer bisher grossen Verantwortung bei der Sperre von Vermögenswerten entlastet. Wir werden Sie weiter orientieren, sobald die definitive Fassung der neuen Vorschriften steht und wie wir diese umzusetzen gedenken.

Ein weiteres grosses Projekt sind das Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) und das Bundesgesetz über die Finanzinstitute (FINIG). Der VQF hat dazu Ende Oktober eine Vernehmlassung eingereicht und auch im Rahmen von economiesuisse zusammen mit der übrigen Wirtschaft eine gemeinsame Position erarbeitet. Wir fordern substantielle Anpassungen am FIDLEG und eine Rückweisung des FINIG. Die Wirtschaft strebt einen Zugang zu den EU/EWR-Märkten für Finanzdienstleister aus der Schweiz zwar an, jedoch besteht gegenwärtig noch keine Klarheit darüber, welche Bedingungen zur Erreichung eines Marktzugangs erfüllt sein müssen. Es erscheint daher verfehlt, vorauseilend die Bestimmungen von MiFID II zu übernehmen. Zwar soll sich der Gesetzgeber bei der Neugestaltung der Regulierung an diesen Regelungen orientieren, diese jedoch nicht dogmatisch übernehmen. Die vorgesehenen Experimente bei der Rechtsdurchsetzung und die Kriminalisierung der Marktteilnehmer lehnt die Wirtschaft rundweg ab. Gar kein Bedürfnis besteht für das FINIG, insbesondere weil damit bestehende und etablierte Gesetze aufgegeben werden sollen. Das vorgesehene neue Aufsichtssystem für Vermögensverwalter erscheint uns untauglich und würde zu hohen Kosten führen. Insgesamt sollen bestehende Lücken innerhalb der bestehenden Spezialgesetze gefüllt und durch branchenspezifische neue Spezialgesetze geschlossen werden. Verhaltensregeln und Aufsicht könnten beispielsweise in einem Gesetz über die Vermögensverwaltung geregelt werden, welches sich materiell durchaus an vergleichbaren ausländischen Regulierungen orientieren kann, sofern diese notwendig und sinnvoll sind.

In eigener Sache gilt es noch, einen Wechsel im Präsidium der Aufsichtskommission des VQF zu verkünden. Seit dem 23. September 2014 ist Dr. Stephan Ochsner neuer Präsident der Aufsichtskommission. Er ist Schweizer Rechtsanwalt und seit 2012 Mitglied der Aufsichtskommission. Von September 2013 bis Mai 2014 agierte er zudem als interimistischer Geschäftsführer des VQF. Dr. Stephan Ochsner bringt als ehemaliger CEO der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein fundierte Aufsichtserfahrung mit. Der VQF dankt Hugo Brücker, welcher diese Funktion in den letzten acht Jahren ausgeübt hat, für seinen grossen Einsatz in dieser Zeit. Er hat die Aufsichtskommission als unabhängige Fachinstanz in seiner Amtszeit weiterentwickelt, gestärkt und erfolgreich an die aktuellen Anforderungen angepasst.

Abschliessend habe ich die traurige Pflicht, Sie davon in Kenntnis zu setzen, dass unser langjähriges Vorstandsmitglied und ehemaliger Vizepräsident Markus Iten im September völlig unerwartet verstorben ist. Markus Iten war einer der Initiatoren der Gründung des VQF und hat diesen massgeblich mitgeprägt. Er hat für unseren Verein eine gesunde finanzielle Basis aufgebaut, welche unseren Verein heute noch trägt. Die Zusammenarbeit mit Markus Iten war stets eine Freude und wir werden ihn in dankbarer Erinnerung behalten. Seiner Familie gilt unser aller herzliches Beileid.

Ihnen, liebe Mitglieder, wünsche ich besinnliche Feiertage und viel Freude und Elan für die Herausforderungen des neuen Jahres!



Ihr Präsident
Dr. Martin Neese

Country Manuals für Vermögensverwalter im Rahmen grenzüberschreitender Geschäftstätigkeit

Schweizer Vermögensverwalter mit internationaler Kundschaft oder internationaler Tätigkeit sind mit stetig wachsenden Anforderungen an die Kenntnisse der rechtlichen Situation und an die Risiken im Umgang mit Kunden oder Geschäftspartnern aus dem Ausland konfrontiert. Um einerseits die Kenntnisse über die relevanten Risiken international ausgerichteter Finanzintermediäre zu vertiefen, und andererseits den zunehmenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen hinsichtlich des Wissensstands in diesem Bereich zu genügen, wuchs in der jüngeren Vergangenheit der Bedarf an sogenannten Country Manuals, also Memoranden, welche verdichtet die Risiken und die zu beachtenden Besonderheiten mit Zielländern beinhalten.

Country Manuals sind in der Tat ein geeignetes Mittel, um das Wissen zu Cross Border-Risiken zu beschaffen und mit verhältnismässigem Aufwand die Risikolage in den jeweiligen Ländern kompetent beurteilen zu können. Der VQF ist bestrebt, seine Mitglieder auch in diesem Bereich zu unterstützen. Der VQF hat in BRP Bizzozero & Partners SA einen kompetenten Partner gefunden, welcher mit zurzeit 28 Jurisdiktionen eine Vielzahl von Ländern mit Country Manuals abdeckt. Diese Country Manuals sind speziell auf die Bedürfnisse von Vermögensverwaltern zugeschnitten. BRP Bizzozero & Partners SA bietet den Mitgliedern des VQF diese Country Manuals im Rahmen einer Jahresabonnementslösung an, welche zusätzlich zu den Country Manuals auch Updates und Alerts über wichtige Ereignisse in den jeweiligen Ländern beinhaltet.

Mitglieder des VQF können von den Country Manuals von BRP Bizzozero & Partners SA zu einem stark reduzierten Preis profitieren. Wir werden Ihnen im Dezember 2014 entsprechende Bestellformulare sowie die genauen Preisangaben per Newsletter zukommen lassen.

Autor: Nicolas Ramelet, Geschäftsführer

Erinnerung bezüglich der Selbstdeklaration für das Geschäftsjahr 2014

Wie jedes Jahr muss die vollständig ausgefüllte Selbstdeklaration (VQF Dok. Nr. 903.1) bis am 31. Januar 2015 eingereicht werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass diese **Deklarationspflicht** alle Mitglieder trifft, unabhängig davon, ob sie berufsmässig (BFI-Status) oder nichtberufsmässig (NBFI-Status) tätig sind. Dies gilt selbst dann, wenn ein Mitglied über gar keine GwG-Files mehr verfügt, d.h. nicht mehr im finanzintermediären Bereich tätig ist.

Wer im Januar 2015 infolge besonderer Gründe an der Einreichung der Selbstdeklaration verhindert ist, kann bis am 31. Januar 2015 ein schriftliches und begründetes **Fristerstreckungsgesuch** einreichen. Nach diesem Datum eingereichte Erstreckungsgesuche können nicht mehr genehmigt werden.

Eine nicht fristgerechte Einreichung der Selbstdeklaration stellt einen Reglementsverstoss dar und kann von der Aufsichtskommission **sanktioniert** werden.

Die Eingabemaske für die Selbstdeklaration finden Sie wie bereits letztes Jahr auf unserer Website www.vqf.ch, unter «Mitglieder» auf der Collaboration Plattform. Bitte beachten Sie, dass in der Eingabemaske die Daten des Mitglieds auf der Basis des Vorjahres bereits übernommen wurden, womit die **hinterlegten Datensätze nur noch kontrolliert und allfällige Änderungen und Ergänzungen eingeben** werden müssen. Die Selbstdeklaration wird anschliessend **elektronisch an den VQF übermittelt**.

Mit der elektronischen Übermittlung der Selbstdeklaration ist dieser Vorgang abgeschlossen, **da neu auf die Einsendung eines Originals per Briefpost verzichtet wird**.

Geschätzte Mitglieder, wir bitten Sie, die Möglichkeit der elektronischen Eingabe und Übermittlung der Selbstdeklaration zu nutzen. Sie helfen uns damit, den administrativen Aufwand bei der Erfassung Ihrer Angaben in unserer Datenbank erheblich zu verringern und mögliche Fehlerquellen zu reduzieren.

Bitte beachten Sie, dass auf den Versand eines speziellen Erinnerungsschreibens mit separater Post verzichtet wird und Sie mittels eines elektronischen Newsletters erinnert werden.

Bei Fragen und Unklarheiten stehen wir Ihnen für Erklärungen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Wir danken Ihnen im Voraus bestens für Ihre Bemühungen.

Autorin: Monika Hunkeler, Legal & Compliance

Anpassung des Gebührenreglements des VQF

In den letzten Jahren nahmen nicht nur die Anforderungen und Regulierungskosten an unsere Mitglieder zu, auch dem VQF entsteht durch die immer aufwändiger und komplexer werdende Finanzmarktregulierung ein massiver Mehraufwand. Trotz eines Mitgliederrückgangs muss der VQF daher weiterhin über die notwendigen Ressourcen verfügen, um weiterhin qualitativ hochwertige und seine Mitglieder unterstützende Arbeit zu leisten. Die immer aufwändigere Regulierung bewirkt auch für die FINMA höhere Kosten, was direkt in einer jährlich teurer werdenden Aufsichtsgebühr niederschlägt. Nachdem nun die GwG-Filegebühren des VQF seit dem Jahr 2000 nicht erhöht wurden, sieht sich der VQF gezwungen, die Gebühren für die Führung der GwG-Files per 1. Januar 2015 moderat anzuheben. Zudem führt der VQF ebenfalls ein weiteres Veranlagungssystem, alternativ zu den GwG-Filegebühren, ein. Dieses orientiert sich am Umsatz eines Mitglieds und hat, analog zu den GwG-Filegebühren, entsprechende Abstufungen, um der jeweiligen Grösse eines Mitglieds Rechnung zu tragen. Dieses neue Modell soll primär auf Mitglieder Anwendung finden, welche nicht im Bereich der klassischen Vermögensverwaltung tätig sind. Zudem wurde im Zuge dieser Überarbeitung das Gebührenreglement, wo möglich, verschlankt und vereinheitlicht. Das Reglement wird per 1. Januar 2015 im Download-Bereich auf www.vqf.ch aufgeschaltet.

Autor: Nicolas Ramelet, Geschäftsführer

Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG)

Mit der anstehenden Gesetzesrevision soll die Anpassung an die revidierten Vorgaben der Financial Action Task Force against Money Laundering (FATF/GAFI) erfolgen, so dass diese FATF/GAFI-Empfehlungen in der Schweiz künftig entsprechend umgesetzt werden können. Zielsetzung des GwG ist und bleibt die Wahrung der Integrität des Schweizer Finanzplatzes und die Verhinderung, dass dieser für kriminelle Zwecke missbraucht wird.

Mit dem vorliegenden Artikel möchten wir die aus unserer Sicht für unsere Mitglieder relevantesten der angestrebten Änderungen aufzeigen, auch wenn deren eigentliche Ausgestaltung in mancher Hinsicht noch sehr umstritten ist. Die Vorlage befindet sich aktuell noch in der parlamentarischen Beratung (Differenzbereinigung), wobei sich die Meinungen in National- und Ständerat teilweise stark unterscheiden. Wann das revidierte GwG in Kraft gesetzt wird, ist momentan noch offen.

Folgende Kernpunkte umfasst die Revision des GwG:

1. Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

Die Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten würde neu ganz grundsätzlich bestehen, also auch dann, wenn feststeht, dass die Vertragspartei selbst wirtschaftlich berechtigt ist. Dies stellt für unsere Mitglieder keine Änderung dar, da diese Pflicht bereits in Art. 21 Abs. 1 SRO-Reglement enthalten ist.

Wirtschaftlich Berechtigter an einer operativen Gesellschaft kann künftig nur noch eine natürliche Person sein, wobei als wirtschaftlich Berechtigte(r) an einer operativen, nicht börsenkotierten Gesellschaft folgende Personen gelten würden:

- Natürliche Person(en), die direkt oder indirekt, alleine oder in gemeinsamer Absprache, mindestens 25% des Kapitals oder der Stimmen kontrollieren.
- Natürliche Person(en), die die Gesellschaft auf andere Weise kontrollieren.

- Falls keine Person als wirtschaftlich berechtigt festgestellt werden kann, so wäre das oberste Mitglied des leitenden Organs zu identifizieren (z.B. CEO).

2. Politisch exponierte Personen (PEP)

Zur bisherigen Definition der **ausländischen PEP**, also Personen, die im Ausland mit einer führenden öffentlichen Funktion betraut sind oder waren sowie den obersten Organen staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung, kämen neu auch **inländische PEP** hinzu. Hierunter fielen Personen, die in der Schweiz auf nationaler Ebene mit führenden öffentlichen Funktionen betraut sind oder waren sowie Verwaltungsräte und Geschäftsleitung staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung. Ebenfalls als PEP sollen künftig Personen gelten, die in zwischenstaatlichen Organisationen mit führenden Funktionen betraut sind (**PEP zwischenstaatlicher Organisationen**). Wie bisher gelten auch Personen als PEP, die den vorgenannten PEP aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen erkennbar nahe stehen (**nahestehende Personen**).

Bei den **Sorgfaltspflichten** wird künftig zwischen ausländischen und inländischen PEP (inkl. den ihnen jeweils nahestehenden Personen) unterschieden. Geschäftsbeziehungen zu ausländischen PEP stellen in jedem Fall eine Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko dar, während jene zu inländischen PEP nur dann als risikoerhöht gelten würden, wenn mindestens ein weiterer Risikofaktor vorläge. Zudem soll der Wegfall der Funktion bzw. des Amtes, das diese Person ursprünglich zu einem PEP machte, keinen Einfluss auf die Stellung als PEP haben (einmal PEP – immer PEP).

3. Erweiterung der Liste der Vortaten zur Geldwäscherei mit Steuerdelikten

Bisher lag nur dann Geldwäscherei vor, wenn es sich bei der Vortat um ein Verbrechen handelte, also um eine Straftat, die mit mindestens 3 Jahren Freiheitsstrafe bedroht war. Neu soll zusätzlich das **«qualifizierte Steuervergehen»** als Vortat eingeführt werden.

Bei den **direkten Steuern** soll der Steuerbetrag als qualifiziertes Steuervergehen gelten, wenn die hinterzogenen Steuern pro Periode eine bestimmte Schwelle überschreiten (in der Diskussion ist eine Schwelle von CHF 200'000 bis 300'000). Dies soll auch dann gelten, wenn das Steuerdelikt (Vortat) im Ausland und damit gegenüber dem ausländischen Fiskus/Staat begangen wurde.

Bei den **indirekten Steuern** soll ein neuer Tatbestand des qualifizierten Betrugs in Abgaben- oder Zollangelegenheiten (z.B. Mehrwert-, Verrechnungssteuer, Zölle, Alkohol-, Bier- und Tabaksteuer) eingeführt werden. Als qualifizierende Elemente gelten die Gewerbmässigkeit oder das Zusammenwirken mit Dritten und ein besonders erhebliches Ausmass an unrechtmässigem Vorteil oder Schädigung des Gemeinwesens in besonders unrechtmässigem Umfang.

4. Ausweitung des Anwendungsbereichs des GwG bei Barzahlungen

Sowohl beim Grundstückskauf wie beim Kauf einer beweglichen Sache (Fahrniskauf) sollen Barzahlungen auf **CHF 100'000** beschränkt werden. Darüber hinausgehende Zahlungen sollen über einen dem GwG unterstellten Finanzintermediär abgewickelt werden. Dieser Finanzintermediär hat dann seinen gesetzlichen Sorgfalts- und Abklärungspflichten nachzukommen. Beim Grundstückskauf müssten die Zahlungsmodalitäten zudem im Kaufvertrag vereinbart und durch die Urkundsperson (Notar) überprüft werden. Weiter dürfte der Grundbucheintrag nur vorgenommen werden, wenn der involvierte Finanzintermediär bestätigt, dass die vereinbarten Zahlungsmodalitäten eingehalten wurden.

Neben diesem Barzahlungsverbot sind weitere Alternativen zur Beschränkung des Geldwäschereirisikos bei Kaufgeschäften in Diskussion.

5. Anpassungen bezüglich des Meldevorgangs bei Geldwäschereiverdacht

Bisher löste eine Meldung nach Art. 9 GwG automatisch eine **Vermögenssperr**e für mindestens 5 Werktag aus. Neu soll bei einer Verdachtsmeldung

nur dann eine Vermögenssperre ausgelöst werden, wenn der entsprechende Kundenauftrag dazu dienen könnte, dass die Einziehung der gemeldeten Vermögenswerte vereitelt wird oder der Terrorismusfinanzierung dienen könnte. Ein solcher Kundenauftrag müsste unverzüglich der MROS mitgeteilt und mit der Ausführung zugewartet werden, bis die MROS den Finanzintermediär informiert, längstens 5 Werktage. Eine automatische Vermögenssperre erfolgt neu erst, wenn die MROS dem Finanzintermediär mitteilt, dass die Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet wurde. Diese Vermögenssperre müsste wiederum aufrechterhalten werden, bis eine Verfügung der Strafverfolgungsbehörde eintrifft, längstens 5 Werktage.

Bei Verdachtsmeldungen gemäss Art. 9 GwG (Meldepflicht) hätte die MROS 30 Tage Zeit, um den Sachverhalt zu analysieren, über die Weiterleitung an die Strafverfolgungsbehörde zu befinden und den Finanzintermediär zu informieren; keine Frist wäre ihr bei Verdachtsmeldungen gemäss Art. 305ter StGB (Melde-recht) gesetzt.

Bisher galt das **Informationsverbot** während der Vermögenssperre, neu würde es unbeschränkt gelten und weder Betroffene noch Dritte dürften über eine Verdachtsmeldung (Meldepflicht und Melde-recht) informiert werden.

Zudem sollen die **Kompetenzen der MROS** ausgeweitet werden, damit diese ihrer Analysetätigkeit besser nachkommen kann, hierbei ginge es in erster Linie um eine verbesserte verwaltungsinterne Amtshilfe, d.h. zwischen MROS und den inländischen Behörden. Änderungen für eine verbesserte Zusammenarbeit mit ausländischen Meldestellen und das Recht, weitere Informationen im Zusammenhang mit einer Verdachtsmeldung (beim meldenden oder einem weiteren, beteiligten Finanzintermediär) einzuholen, sind bereits seit 1.11.2013 in Kraft.

6. Transparenz bei juristischen Personen und Inhaberaktien

Für Inhaber- und Namenaktionäre, Stammanteilsinhaber bei einer GmbH und Unternehmeraktionäre bei Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SI-CAV), welche allein oder in gemeinsamer

Absprache über 25% des Kapitals oder der Stimmen verfügen, ist eine **Meldepflicht des wirtschaftlich Berechtigten** vorgesehen. Ausgenommen von dieser Meldepflicht wären Aktionäre von börsenkotierten Gesellschaften oder wenn die Inhaberaktie als Bucheffekte ausgestaltet wäre.

Zudem soll künftig mittels Identifizierung des Eigentümers von Inhaberaktien verhindert werden, dass die «anonyme» Inhaberaktie für Geldwäschereizwecke missbraucht werden kann. Aus diesem Grund soll die Identität des Inhaberaktionärs zum Zeitpunkt des Erwerbs der Inhaberaktie offengelegt werden müssen. Um dies zu erreichen, hätte eine nicht börsenkotierte Gesellschaft bei der Herausgabe von Inhaberaktien folgende Wahlmöglichkeiten:

- Meldung des Erwerbs durch den Inhaberaktionär an die Gesellschaft; sie selbst würde das Verzeichnis über die Inhaberaktionäre führen.
- Sie würde die Führung dieses Verzeichnisses an einen Finanzintermediär im Sinne des GwG delegieren, weshalb die Meldung des Erwerbs an den entsprechenden Finanzintermediär erfolgen müsste.
- Die Inhaberaktie würde als Bucheffekte (Dematerialisierung) ausgestaltet, eine Meldepflicht entfielen, die Gesellschaft würde die entsprechende Verwahrungsstelle bezeichnen.

Autorin: Monika Hunkeler, Legal & Compliance

Neues Kollektivanlagen-gesetz – Zusammenfassung der wichtigsten Neuerungen

Das regulatorische Umfeld für unabhängige Vermögensverwalter (UVV) unterliegt momentan vielen Veränderungen. So brachte unter anderem auch das teilrevidierte Kollektivanlagengesetz, welches am 1. März 2013 zusammen mit der dazugehörigen Verordnung in Kraft getreten ist, Neuerungen mit sich, insbesondere betreffend Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen und Qualifikation vermögiger Privatpersonen als qualifizierte Anleger. Der VQF hat über diese Änderungen in der Vergangenheit bereits mehrfach informiert. Im vorliegenden Artikel sind die wichtigsten Punkte nochmals zusammengefasst.

1. Neuer Vertriebsbegriff

Die neuen Vertriebsregeln sind für einen UVV dann von Bedeutung, wenn er im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit kollektive Kapitalanlagen einsetzt, empfiehlt oder vertreibt. Insbesondere liegt dann Vertrieb vor, wenn ein UVV gestützt auf eine Vermögensverwaltungsvollmacht für Kunden Anteile einer kollektiven Kapitalanlage erwirbt. Kein Vertrieb liegt vor, wenn ein UVV Mitglied einer Branchenorganisation (wie der BOVV VQF) ist und seine Verträge den Verhaltensregeln dieser Organisation entsprechen.

Ein UVV, welcher über keine Vertriebsbewilligung der FINMA verfügt und nicht Mitglied einer Branchenorganisation (wie der BOVV VQF) ist, darf ausschliesslich schweizerische kollektive Kapitalanlagen erwerben und dies ausnahmslos für qualifizierte Anleger.

Zusammenfassend ergibt sich folgendes Bild:



2. Vermögiger Privatpersonen als qualifizierte Anleger

Unter dem alten Recht galten vermögiger Privatpersonen als qualifizierte Anleger, wenn sie zum Zeitpunkt des Erwerbs von kollektiven Kapitalanlagen über Finanzanlagen von mindestens CHF 2 Mio. verfügten. Nach neuem Recht müssen vermögiger Privatpersonen schriftlich bestätigen, dass sie als qualifizierte Anleger gelten wollen (Opting-in). Zudem muss die vermögiger Privatperson zum Zeitpunkt des Erwerbs von kollektiven Kapitalanlagen eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- (a) Die Privatperson weist nach, dass sie über Finanzanlagen von mindestens CHF 500'000 verfügt, und dass sie aufgrund ihrer Ausbildung und beruflichen Erfahrung oder einer vergleichbaren Erfahrung im Finanzsektor zudem über die Kenntnisse verfügt, die notwendig sind, um die Risiken ihrer Anlage zu verstehen.

Eine vergleichbare Erfahrung im Finanzsektor liegt gemäss FINMA-Rundschreiben 2013/9 «Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen» dann vor, wenn der Anleger am relevanten Markt während der vier vorhergehenden Quartale durchschnittlich pro Quartal 10 Geschäfte von erheblichem Umfang getätigt hat.

- (b) Die Privatperson bestätigt schriftlich, dass sie über ein Vermögen von mindestens CHF 5 Mio. verfügt. Hierbei kann das Vermögen immobile Vermögenswerte von höchstens CHF 2 Mio. umfassen.

Das Gesetz sieht für die Neuregelungen eine Übergangsfrist vor: Vermögiger Privatpersonen nach altem Recht,

die bis zum 1. Juni 2015 die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten ab diesem Zeitpunkt als **nicht** qualifizierte Anleger und dürfen keine diesen vorbehaltenen kollektiven Kapitalanlagen mehr tätigen.

Diese Voraussetzungen betreffend vermögiger Privatpersonen sind nur relevant, wenn der UVV nicht Mitglied einer Branchenorganisation ist. Ist der UVV hingegen Mitglied bei der BOVV VQF und entspricht der Vertrag mit der vermögiger Privatperson den BOVV-Verhaltensregeln, gilt diese ohnehin als qualifizierter Anleger.

3. Anleger mit Vermögensverwaltungsvertrag mit BOVV VQF-Mitglied

Wie oben ausgeführt, gelten Anleger, die mit einem UVV, welcher der Branchenorganisation BOVV VQF angeschlossen ist, einen den BOVV-Verhaltensregeln entsprechenden Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben, weiterhin automatisch als qualifizierte Anleger. Diese können aber neu eine schriftliche Verzichtserklärung einreichen, um nicht mehr als qualifizierte Anleger zu gelten (Opting-out). Den UVV trifft in diesem Zusammenhang die Pflicht (1) den Kunden zu informieren, dass dieser als qualifizierter Anleger gilt, (2) ihn über die damit einhergehenden Risiken und Konsequenzen aufzuklären und (3) auf die Möglichkeit eines Opting-outs hinzuweisen.

Zudem liegt in einem solchen Fall – wie oben dargelegt – kein Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen vor, so dass es diesbezüglich keine Beschränkungen gibt.

Autorin: Annina Mengelt, Legal & Compliance

FIDLEG und FINIG: Ein Überblick

Am 27. Juni 2014 veröffentlichte der Bundesrat die Vernehmlassungsvorlage zu zwei neuen, miteinander verbundenen Finanzmarktgesetzen, dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und dem Finanzinstitutsgesetz (FINIG). Das FIDLEG regelt die Voraussetzungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen und das FINIG die Aufsicht über sämtliche in der Vermögensverwaltung tätigen Finanzdienstleister. Mit beiden Gesetzen sollen sowohl der Kundenschutz verbessert als auch vergleichbare Anforderungen für die Finanzdienstleister geschaffen werden.

Das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)

Mit dem FIDLEG sollen Verhaltensregeln geschaffen werden, welche für alle Personen gelten, die gewerbmässig Finanzdienstleistungen in der Schweiz oder für Kunden in der Schweiz erbringen. In materieller Hinsicht orientiert sich das FIDLEG an der EU-Regulierung (insbesondere an der Richtlinie 2014/65/EU: «MiFID II»); damit soll eine äquivalente Gesetzgebung geschaffen und der Schweiz auch künftig der Zugang zum europäischen Markt gesichert werden. Das geplante FIDLEG sieht eine Vielzahl von Verhaltensregeln vor, welche in der Gesetzesvorlage in folgende Kategorien aufgeteilt werden: Informationspflichten (1), Eignungs- und Angemessenheitsprüfung von Finanzdienstleistungen (2), Dokumentations- und Rechenschaftspflicht (3) sowie Transparenz- und Sorgfaltspflicht bei Kundenaufträgen (4):

(1) Informationspflichten: Finanzdienstleister müssen ihre Kunden unter anderem über die mit den Finanzdienstleistungen und -instrumenten verbundenen Risiken und Kosten aufklären und ihnen die nötige Dokumentation übergeben. Ferner müssen sie angeben, ob ihre Dienstleistung unabhängig erfolgt: Eine Dienstleistung kann nur dann als unabhängig bezeichnet werden, wenn der Finanzdienstleister eine ausreichende Zahl auf dem Markt angebotener Finanzinstrumente berücksichtigt und im Rahmen der Leistungserbringung keine Vorteile entgegennimmt.

(2) Eignungs- und Angemessenheitsprüfung von Finanzdienstleistungen: Finanzdienstleister prüfen gestützt auf die Kenntnisse und Erfahrungen ihres Kunden, ob der fragliche Produkttyp oder die zu erbringende Dienstleistung für den Kunden angemessen ist. In der Vermögensverwaltung bzw. Anlageberatung prüfen Finanzdienstleister ferner die Geeignetheit der Anlage anhand der weiteren Kriterien der Anlageziele und finanziellen Verhältnisse des Kunden.

(3) Dokumentations- und Rechenschaftspflicht: Finanzdienstleister halten die erfüllten Informationspflichten schriftlich fest; bei der Vermögensverwaltung und Anlageberatung dokumentieren sie ferner die Gründe für jede Empfehlung, die zum Erwerb oder zur Veräusserung eines Finanzinstruments führt. Finanzdienstleister informieren ihre Kunden periodisch über die erbrachten Dienstleistungen.

(4) Transparenz- und Sorgfaltspflicht bei Kundenaufträgen: Finanzdienstleister sind zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen verpflichtet.

Die dargelegten Verhaltensregeln sind teilweise bereits heute Standard in der Ausübung der Vermögensverwaltung (vgl. FINMA-Rundschreiben 2009/1 «Eckwerte zur Vermögensverwaltung»). Neu sind hingegen die gemäss FIDLEG allen Finanzdienstleistern auferlegten organisatorischen Anforderungen: Finanzdienstleister sollen über eine angemessene Betriebsorganisation verfügen und sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter über die notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen; auch soll der Beizug von Dritten bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen besonderen Anforderungen unterliegen. Neu – und aus Sicht des VQF abzulehnen – sind ferner die Vorschläge, welche es dem Anleger erleichtern sollen, seine Ansprüche gegen Finanzdienstleister effizienter und kostengünstiger durchzusetzen: Vorgesehen sind etwa eine Beweislastumkehr, die Stärkung der Ombudsstellen, die Schaffung eines ständigen Schiedsgerichts bzw. eines Prozesskostenfonds sowie verschiedene Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes.

Das Finanzinstitutsgesetz (FINIG)

Mit dem FINIG soll die Aufsicht über alle Finanzdienstleister, die in irgendeiner Form das Vermögensverwaltungsgeschäft betreiben, einheitlich geregelt und damit ein level playing field für alle «Finanzinstitute» geschaffen werden. Die Bestimmungen für bereits unter geltendem Recht prudentiell beaufsichtigte Finanzinstitute, das heisst Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, Fondsleitungen, Effekthändler (neu Wertpapierhäuser genannt) und Banken, werden grundsätzlich materiell unverändert aus den geltenden Erlassen (KAG, BEHG und BankG) übernommen. Neu werden einfache – bisher als «unabhängig» oder «extern» bezeichnete – Vermögensverwalter einer umfassenden prudentiellen Aufsicht unterstellt: Damit müssen sie organisatorische Anforderungen erfüllen, finanzielle Garantien sicherstellen und bezüglich ihrer qualifiziert Beteiligten und der mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen die Gewährsanforderungen einhalten.

Das FINIG sieht eine Bewilligungskaskade vor: Die jeweils mit höheren Anforderungen verbundene Bewilligung umfasst die Erlaubnis zur Ausübung von mit einer untergeordneten Bewilligung verbundenen Tätigkeiten. Beispielsweise müsste ein Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, welcher auch individuelle Kundenvermögen verwaltet, keine zusätzliche Bewilligung als einfacher Vermögensverwalter einholen.

Die Aufsicht über einfache Vermögensverwalter soll entweder durch eine (oder mehrere) von der FINMA beaufschlagte Aufsichtsorganisation(en) oder durch die FINMA selbst erfolgen. Bei der Aufsichtsorganisation soll es sich um eine halbstaatliche Aufsichtsbehörde handeln, welche mit Bewilligungs-, Aufsichts- und Sanktionskompetenzen ausgestattet werden soll. Die Gründung einer (oder mehrerer) Aufsichtsorganisation(en) obliegt nach den Vorstellungen des Bundesrates der Vermögensverwaltungsbranche. Aus Sicht des VQF besteht keine Notwendigkeit zur vollständigen Umgestaltung des bestehenden Aufsichtssystems insbesondere im Parabankebereich: Die neue Aufsichtsstruktur würde keine erkennbaren Vorteile, weder für den Markt, noch für den Marktteilnehmer oder für die Kunden eines Marktteilnehmers schaffen.

Ferner bietet das bestehende System Gewähr für eine qualitativ hochwertige – und international anerkannte – Aufsicht und ist ausreichend etabliert, um sich an die gesteigerten Regulierungsbedürfnisse anzupassen.

Ausmass der Betroffenheit der Mitglieder des VQF

Im August 2014 führte der VQF eine Mitgliederumfrage durch, um die tatsächliche Situation der Marktteilnehmer anhand seiner Mitglieder abschätzen zu können und seine diesbezügliche Strategie entsprechend den Bedürfnissen seiner Mitglieder ausrichten zu können. Da die SRO VQF allen Finanzintermediären nach Art. 2 Abs. 3 GwG offen steht, betrachten wir diese Umfrage als repräsentativ für den ganzen Markt der Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 3 GwG, insbesondere da die von den Umfrageteilnehmern angegebene Verteilung zu den bewirtschafteten Marktsegmenten derjenigen aller VQF-Mitglieder entspricht. Aus den Antworten der teilnehmenden Vermögensverwalter, welche über 75% aller 304 Teilnehmenden ausmachen und Vermögenswerte in Höhe von insgesamt mehr als CHF 22'200 Mio. verwalten, ging insbesondere Folgendes hervor:

Bei der im Vorentwurf des FINIG vorgeschlagenen Grandfathering-Klausel für seit mindestens 15 Jahren bestehende Vermögensverwalter, die keine neuen Kunden aufnehmen, handelt es sich lediglich um eine vorgebliche Erleichterung, da die dafür zu erfüllenden Voraussetzungen dem Geschäftsmodell kaum eines Vermögensverwalters entsprechen. Wie die übrigen Wirtschaftszweige kann auch die Vermögensverwaltungsbranche nicht stagnieren; lediglich 39% der Vermögensverwalter bestehen – zumindest in ihrer aktuellen Rechtsform – seit mehr als 15 Jahren; ferner beabsichtigen 77% der Vermögensverwalter, in Zukunft neue Vermögensverwaltungsmandate anzunehmen. Aus obenstehend wiedergegebenen Umfragewerten ergibt sich eine maximale Schnittmenge von 23%, welche von der vorgesehenen Grandfathering-Regelung profitieren könnte – der effektive Prozentsatz dürfte jedoch weit tiefer liegen.

Die vermögensverwaltenden Mitglieder des VQF betreuen zu 80% ausländische Kunden, wovon lediglich 56% der Kunden der Vermögensverwalter im EU/EWR-Raum domiziliert sind. Die übrigen ausländischen Kunden der teilnehmenden Vermögensverwalter stammen aus bei-

den Americas, Asien, dem Nahen Osten und Afrika sowie Russland. 15% der teilnehmenden Vermögensverwalter gaben an, bereits jetzt lediglich Schweizer Kunden zu betreuen. Weitere 56% der teilnehmenden Vermögensverwalter gaben an, sich nicht vorstellen zu können, künftig auf Kunden aus dem EU/EWR-Raum zu verzichten. Damit scheinen mehr als 40% der teilnehmenden Vermögensverwalter nicht auf den EU/EWR-Marktzugang angewiesen, womit sich ein sachgerechtes Grandfathering entwickeln liesse, was bislang leider von der Gesetzesvorlage nicht vorgesehen wird.

Was den Inhalt ihrer Tätigkeit angeht, gaben knapp drei Viertel der teilnehmenden Vermögensverwalter (74%) an, künftig die Vermögensverwaltung nicht zu gunsten der reinen – gemäss VE-FINIG nicht beaufsichtigten – Anlageberatung aufgeben zu können. Die – eventuell vom Gesetzgeber bewusst angebotene – Möglichkeit der «Flucht in die reine Anlageberatung» für bisherige Vermögensverwalter, welche die Anforderungen der neuen Aufsicht nicht erfüllen können, wird somit kaum je ein realistisches Szenario eines Mitglieds werden und entpuppt sich als Scheinargument des EFD.

Auch lässt die Vernehmlassungsvorlage ausser Acht, dass lediglich 25% der Mitglieder einer SRO, wovon umfragegemäss mehr als drei Viertel Vermögensverwalter und demzufolge der neuen Aufsicht unterstellt wären, über 5 oder mehr Mitarbeiter verfügen. Dies lässt Rückschlüsse zu auf die zweifelhafte Schwere des Einschlags, welche die gesteigerten (Compliance-) Anforderungen kostenmässig auf die Vermögensverwaltungsbranche haben wird. Dies zeigt auf, dass die neue Regulierung kaum ausreichend auf ihre Marktverträglichkeit getestet wurde. Die Konsequenzen und auch die Folgekosten aus dieser Auswirkung der vorgeschlagenen Regulierung werden so auch nicht angemessen reflektiert, zumal der Erläuterungsbericht der Vernehmlassungsvorlagen lapidar von «marginalen zusätzlichen Aufwendungen» spricht, obwohl er die Betriebsgrössenverhältnisse der Vermögensverwalter recht treffend erkennt. Die mit dem Bewilligungsverfahren verbundenen Kosten werden zwar beziffert, aber zudem achtlos ergänzt mit der Bemerkung, dass damit bedeutsame Opportunitätskosten verbunden sein können, welche nicht abgeschätzt werden könnten. Dass diese bereits am Anfang der Umstellung auf das neue System entstehenden Kosten eine Vielzahl der Marktteilnehmer zur Abwäl-

zung der Kosten auf die Kunden oder, schlimmer, zur Aufgabe des Vermögensverwaltungsgeschäfts zwingt, und zudem periodisch die anfallenden erhöhten Kosten der teureren Regulierung, verbunden mit den zusätzlichen Kosten der Betriebsumstrukturierung, ebenfalls weitere Kostenabwälzungsprobleme schaffen, thematisiert der Erläuterungsbericht nicht.

Ausblick

Interessierte Kreise konnten bis zum 17. Oktober 2014 zu den Entwürfen Stellung beziehen. Die Stellungnahme des VQF ist unter www.vqf.ch abrufbar. Derzeit werden die Gesetzesentwürfe vom Bundesrat ausgearbeitet, wobei mit einem Botschaftsentwurf im Sommer 2015 gerechnet wird. Die parlamentarischen Beratungen werden voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Jahres 2015 beginnen. Das EFD erachtet als realistisch, dass die beiden Gesetze im Jahr 2017 oder 2018 in Kraft treten.

Der VQF hat seinen diesjährigen Mitgliederanlass vom 19. November 2014 dieser Thematik von FIDLEG und FINIG gewidmet und konnte die hochkarätigen Herren Daniel Roth, Leiter des Rechtsdienstes des EFD, sowie Hans C. Bodmer, VR-Präsident und CEO Bodmer Financial Planning AG, als Referenten gewinnen. Die Referatsunterlagen können auf Anfrage beim VQF bezogen werden.

Autoren: Caroline Kindler, Legal & Compliance, und Nicolas Ramelet, Geschäftsführer

VQF AKTUELL

Redaktion: Kathrin Scholl,
Leiterin Legal & Compliance

Autoren: Dr. Martin Neese,
Präsident Vorstand/
Nicolas Ramelet,
Geschäftsführer/
Kathrin Scholl,
Leiterin Legal & Compliance/
Monika Hunkeler,
Legal & Compliance/
Annina Mengelt,
Legal & Compliance/
Caroline Kindler,
Legal & Compliance

Adresse: VQF, Baarerstrasse 112,
Postfach, 6302 Zug
Tel. 041/763 28 20
Fax. 041/763 28 23
www.vqf.ch
info@vqf.ch